

Verhandlungen



der

livländischen

gemeinnützigen und oekonomischen

Societät

im Jahr 1796.

BIBLIOTH:
ACADEM:
DORPAT:

R i g a ,

gedruckt von Julius Conrad Daniel Müller.

Nachricht

von der

Entstehung, Verfassung und Fortgang der Sozietät.

Entstehung.

Die Erfahrung hat den Nutzen der patriotischen Gesellschaften, welche die Oekonomie und andere Zweige der Gemeinnützigkeit zum Gegenstand ihrer Bemühungen machen, außer Zweifel gesetzt. Dieses allein wäre hinreichend um die Errichtung solcher Gesellschaften in jedem Lande zu rechtfertigen. In unserm Vaterlande ist eine solche Sozietät Bedürfnis. Denn, obschon unsre Landeskultur seit einiger Zeit beträchtliche Fortschritte gethan hat, so ist sie doch noch vielen Verbesserungen unterworfen. Besonders wäre es bey unsrer geringen Menschenzahl zu wünschen, daß eine zweckmäßige Ausbreitung und Anwendung mechanischer und anderer Kenntnisse uns in den Stand setze die Menschenhände bey unsrer Wirthschaft zu ersparen, um die Manufacturen und Fabriken besser empor zu bringen.

Diese Betrachtungen foderten schon lange her die livländischen Patrioten auf, sich in eine Gesellschaft zu vereinigen, um an die Verbesserung der Gewerbe, an die

Beförderung von jeder Art nützlicher Industrie zu arbeiten. Dieser Gegenstand kam natürlicher Weise unter einigen Männern bald zur Sprache. Allein es wäre aus Mangel an hinlänglichen Mitteln noch lange bey dem patriotischen Wunsche geblieben, wenn nicht, zum Glücke dieser guten Sache, einer unsrer Mitbürger die Nützlichkeit einer solchen Anstalt mit außerordentlicher Wärme gefühlt, und dabey die Mittel besessen hätte, den allgemeinen Wunsch in Wirklichkeit umzuschaffen.

Dieser Mann war der Rath Herr Peter Heinrich von Blanckenhagen. Er hatte das so seltene Gefühl, daß das Vaterland, in welchem Er sein und seiner Familie Wohlstand gegründet hatte, einige Forderung an Ihn machen könne. Er hätte Etwas fürs Vaterland thun können: Er that sehr viel.

In Gesellschaft einiger unsrer bekanntesten Patrioten bildete Er eine Sozietät, deren Einwirkung auf alle Zweige der Gemeinnützigkeit in unsrer Provinz sich ausdehnen sollte. Der Plan wurde dazu entworfen, und Er gab zu dessen Ausführung ein Capital von 40,000 Rthlr. Alb. her. — Doch darf man nicht glauben, daß dieser würdige Mann, auf diese ansehnliche Schenkung stolz, sich eine Art von gesetzgebender Autorität bey der Sozietät angemast habe. Seine Vorschläge waren nur die Frucht des edlen innern Drangs nützlich zu seyn. Alle seine Ideen zu diesem Plane werden mit der größten Bescheidenheit vorgetragen, und dem prüfenden Urtheile der künftigen Gesellschaft unterworfen.

Sobald das Werk so weit gediehen war, ergänzte sich die Gesellschaft bis zu 13 Mitgliedern, welche nun die vollständige Sozietät bildeten, und sich zu einem gewissen jährlichen Beytrag verpflichteten.

Allein der patriotische Stifter, dessen Namen jeder Livländer nur mit Rührung nennen wird, erlebte die Früchte seines edlen Eifers nicht. Der Wunsch, die Entstehung der Sozietät sanktioniren zu lassen, einige ungünstige Umstände und Schwierigkeiten, die bey jeder neuen Sache, auch bey der besten, sich einzustellen pflegen, verzögerte die völlige Bildung der Gesellschaft um drey ganze Jahre. Der edle Mann starb inzwischen, und sah kaum die Morgenröthe eines Tages, der seinem wohlwollenden Herzen der schönste seines Lebens geschienen hätte. Mit dem Jahre 1796 nahmen die Zusammenkünfte der Mitglieder ihren Anfang. Es waren noch keine förmliche Sitzungen sondern blos Versammlungen, in welchen die Verfassung der Gesellschaft nach den Absichten des Stifters festgesetzt wurde.

Verfassung der Sozietät.

A. Allgemeine Gesetze.

Die Gesellschaft, welche ursprünglich sich den Namen einer gemeinnützigen Sozietät gegeben hatte, wurde bewogen, das zweyte Prädikat sich beizulegen, um anzuzeigen, daß ihre gemeinnützigen Bemühungen hauptsächlich auf

Verbesserung der Oekonomie abzwecken. Daher heißt sie gemeinnützige und ökonomische Sozietät.

§. 1.

Der Fond von 40,000 Rthlr. Alb., welchen der wohlthätige Stifter zum Besten der Gesellschaft hergegeben hat, wird gegen sichere gerichtliche Hypothek auf Grundgüter ausgeliehen, um die gesetzmäßigen Zinsen davon zu ziehen und zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§. 2.

Die Sozietät besteht aus einer bestimmten Zahl von 13 ordentlichen Gliedern, welche aus dem livländischen Adel gewählt werden, und aus einer unbestimmten Zahl von Ehrenmitgliedern ohne Unterschied des Rangs und des Vaterlands. Sowohl die ordentlichen als die Ehrenmitglieder werden durch das Ballotiren gewählt.

§. 3.

Die Herrn General-Gouverneur und Gouverneur der Provinz, sind vermöge dieser Würden, die ersten Ehrenmitglieder, und haben überdieß Sitz und Stimme.

§. 4.

Die Gesellschaft dirigirt sich selbst unter dem Vorsitze eines Präsidenten, welcher alle Jahre durch die Mehrheit der Stimmen gewählt wird.

§. 5.

Da in einer solchen Gesellschaft bloß Gemeinnützigkeit bezweckt wird, so nehmen, zur Vermeidung aller Rangstreitigkeiten die Mitglieder ihre Stellen in jeder Sitzung nach Belieben.

§. 6.

Die Sozietät hält jährlich zwey General-Sitzungen, welche mehrere Tage hintereinander dauern, die Eine zu Johannis, die Andere zu Anfang Decembers. Da viele Mitglieder das ganze Jahr hindurch auf ihren Gütern oft entfernt von dem Orte der Sitzungen wohnen, so wird der Tag des Anfangs der Sitzungen immer vier Wochen vorher bestimmt und jedem Mitgliede bekannt gemacht.

§. 7.

Außerdem werden noch spezielle Sitzungen gehalten, deren Tag nach den Umständen in der letzten Sitzung, oder wenn der Präsident es für nöthig erachtet, festgesetzt wird.

§. 8.

Keine Versammlung kann im Namen der Sozietät Beschlüsse fassen ohne Zustimmung von wenigstens sieben Mitgliedern.

§. 9.

Die Sozietät wird zu Ende jedes Jahres ihre Verhandlungen, während demselben, durch den Druck bekannt machen, gleichfalls auch die Abhandlungen, welche von

ihren Mitgliedern oder von Andern eingereicht oder eingeschickt und der Bekanntmachung werth befunden werden. Diesen Verhandlungen wird sie die Rechenschaft über die Verwendung aller ihrer Einkünfte beysügen.

§. 10.

Von allen Abhandlungen, die die Sozietät enthalten wird, kann keine unter ihrem Namen erscheinen, bevor die in derselben enthaltene Vorschläge durch die Sozietät praktisch geprüft, und von derselben nicht nur für möglich und gut, sondern auch für ausführbar befunden worden. Nur solche Abhandlungen können hierin Ausnahme leiden, welche keine Vorschläge, sondern Nachrichten enthalten. Aber die Sozietät wird keine Mühe ersparen um sich von der Zuverlässigkeit der Nachrichten zu überzeugen. Sämmtliche Abhandlungen werden nach Verlangen mit oder ohne Namen der Verfasser gedruckt.

B. Von den Aemtern der Sozietät.

§. 11.

Die Sozietät wählt sich einen Präsidenten, einen Schatzmeister und einen beständigen Sekretär, welchem letztern ein Archivarius beygeleget wird, um ihm in der Führung der Geschäfte behülflich zu seyn.

§. 12.

Der Präsident, wie auch der Schatzmeister werden aus der Mitte der Mitglieder gewählt. Hingegen bindet

sich die Sozietät, bey der Wahl des Sekretärs, nicht an ihre Glieder.

§. 13.

Diese Wahlen, wie auch die der neu aufzunehmenden Glieder der Gesellschaft, geschieht mittelst des Ballotirens durch die Mehrheit der Stimmen. Der beständige Sekretär und Archivarius genießen einen jährlichen Gehalt.

a) Pflichten des Präsidenten.

§. 14.

Der Präsident, als Vorsitzer der Sozietät, hat die Pflicht auf sich, für die Erhaltung der Ordnung in den Sitzungen zu sorgen, und auf die regelmäßige Führung der Geschäfte auch außer denselben ein wachsames Auge zu haben.

§. 15.

In dieser Absicht ist ein Regulativ von der Sozietät gemacht worden, nach welchem die Geschäfte während den Sitzungen auf einander folgen sollen. Nach Anleitung dieses Regulativs bringt der Präsident die Gegenstände zur Deliberation.

§. 16.

Das Protokoll jeder Sitzung wird von demselben und von sämtlichen gegenwärtig gewesenen Mitgliedern unterschrieben. Er unterschreibt auch alle Abhandlungen oder Aufsätze im Manuscript, welche die Sozietät drucken läßt. Im Drucke aber werden die Aufsätze, Verhandlungen,

Bekanntmachungen ꝛc. nur von dem beständigen Sekretär im Namen der Sozietät unterschrieben.

§. 17.

Der Präsident kann nach Beschaffenheit der Umstände die Sozietät zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen berufen.

§. 18.

Der Präsident hat in der Regel, wie jedes ordentliche Mitglied, nur eine Stimme. Ist aber die Stimmenzahl in einer Verhandlung auf beiden Seiten gleich, so giebt Er durch seinen Beytritt zu der neuen Meynung den Ausschlag.

§. 18.

Wenn ein Präsident sein Amt niederlegt, welches zu Ende jedes Jahres geschieht, so läßt er durch den Sekretär einen summarischen Aufsatz über alle Verhandlungen der Sozietät, während dem Jahre seines Vorsizes, in der Dezember-General-Sitzung vorlesen, und untersucht und quittirt mit allen gegenwärtigen Gliedern die Rechnungen des Schatzmeisters; dann wird zur Wahl eines neuen Präsidenten geschritten.

b) Pflichten des Schatzmeisters.

§. 20.

Das Amt eines Schatzmeisters ist permanent, so lange als die Gesellschaft und der dermalige Schatzmeister es für gut finden.

§. 21.

Der Schatzmeister hat alle Gelder der Sozietät in Empfang zu nehmen, darüber im Namen der Sozietät zu quittiren, sie zu verwahren und zu verwalten, und hat hierüber alle Verantwortlichkeit eines negotiorum gestorris auf sich.

§. 22.

Er wird ein von der Sozietät beglaubigtes sogenanntes Schnurbuch halten, worinn die Einnahme und Ausgabe der Sozietätsgelder, wie auch alles das, was zur Verifikation der Rechnungen nöthig ist, enthalten seyn soll.

§. 23.

Er hat alle Auszahlungen im Namen der Sozietät zu besorgen, kann aber keine Sozietätsgelder als auf Verordnung der Sozietät oder Anweisung des Präsidenten ausgeben.

§. 24.

Er hat überhaupt die Pflicht auf sich in allen Einnahmen und Ausgaben im Namen der Sozietät für das Beste der Sozietät zu wachen.

§. 25.

In der letzten General-Sitzung jedes Jahres legt der Schatzmeister die ganze Rechnung dieses Jahrs der Sozietät vor, welche sie untersucht, und mit dem Präsidenten zur künftigen Sicherstellung des Schatzmeisters quittirt.

c) Pflichten des beständigen Sekretärs.

§. 26.

Das Amt eines beständigen Sekretärs ist permanent, so lange es die Sozietät und der dormalige Sekretär für gut finden. Im entgegengesetzten Falle muß seine sechsmonatliche Aufkündigung vorausgehen.

§. 27.

Der Sekretär darf ohne Einwilligung der Sozietät kein anders Amt oder die Advokatur übernehmen. Daher ist ihm ein verhältnißmäßiger Gehalt von der Sozietät zugesichert worden.

§. 28.

Ohne besondere Erlaubniß der Sozietät darf er sich nicht auf lange Zeit aus der Stadt entfernen. Der Präsident kann ihm für sich auf 14 Tage Urlaub ertheilen, jedoch nicht öfters als viermal im Jahre.

§. 29.

Er führt das Protokoll der Sitzungen, und sorgt dafür, daß eine vom Archivario mundirte Abschrift jeder Sitzung auf dem Tische liege.

§. 30.

Er führt ein Journal aller vorkommenden Gegenstände der Deliberationen, welches ebenfalls, wie auch das von der Sozietät bestimmte Regulativ, bey jeder Sitzung auf dem Tische liegen soll.

§. 31.

Er besorgt im Namen der Sozietät und unter Direktion des Präsidenten den Briefwechsel, und stattet bey jeder Sitzung von den eingelaufenen Briefen, Nachrichten, Abhandlungen und dem Fortgange der Ihm sonst aufgetragenen Geschäfte Bericht ab.

§. 32.

Mit Beyhülfe des Archivarii besorgt Er das Archiv, die Bibliothek und die Modellen-Sammlung der Sozietät; über die zwey letztern werden Katalogen gehalten.

§. 33.

Er hat die Pflicht auf sich, die Protokolle, Abhandlungen, Bücher und Modelle der Sozietät Jedermann, der es verlangt, sehen und durchlesen zu lassen. Es darf aber nichts davon aus dem Hause, ohne Erlaubniß des Präsidenten ausgegeben werden, die Mitglieder ausgenommen, welche das Recht haben auf eine bestimmte Zeit gegen ihren Revers was ihnen beliebt zu sich zu nehmen.

§. 34.

Er besorgt den Druck alles dessen, was im Namen der Sozietät gedruckt werden soll.

§. 35.

Er liest zu Anfang jeder Sitzung das Protokoll der letztern, worauf es von dem Präsidenten und den anwesenden Mitgliedern unterschrieben und von Ihm contrasignirt wird. Dann trägt Er unter der Direktion des Präsidenten alles vor, was Er vorzutragen hat.

§. 36.

Er erhält von Zeit zu Zeit aus dem Schatze der Sozietät und auf Anweisung des Präsidenten kleine Summen zu Kanzley und andern von der Sozietät bewilligten Ausgaben, und stattet von denselben Rechnung der Sozietät ab. Zu Ende jedes Jahres werden diese Rechnungen zur Sicherstellung des Sekretärs von dem Präsidenten quittirt, und den allgemeinen Rechnungen der Sozietät einverleibt.

§. 37.

Außer diesen bestimmten laufenden Geschäften hat der beständige Sekretär die Pflicht auf sich, mit Gegenständen der Gemeinnützigkeit sich sonst zu beschäftigen und das Resultat dieser seiner freyen Arbeit von Zeit zu Zeit der Sozietät vorzulegen, welche sie alsdann zu Gegenständen ihrer Berathschlagungen machen wird. Er wird sich bemühen, von neuen Einrichtungen und praktischen Erfindungen, welche in Livland mit Nutzen angewendet werden können, sichere Nachrichten einzuziehen, und die Quellen und Gründe dafür der Sozietät ebenfalls zur Berathschlagung vorlegen. Kurz, Er soll sein Möglichstes thun, um den Endzweck der Sozietät zu befördern.

§. 38.

Zu diesem Behufe und zum Gebrauche für die Mitglieder der Sozietät wird eine Bibliothek und Modellen-Sammlung angeschafft und ununterbrochen fort an ihrer Vermehrung gearbeitet werden.

d) Pflichten des Archivarius.

§. 39.

Wann der Sekretär aus irgend einer Ursache den Sitzungen nicht beywohnen kann, so muß der Archivarius an dessen Stelle das Protokoll führen. Sonst ist Er nicht verpflichtet den Sitzungen beyzuwohnen.

§. 40.

Er hat mündirte Abschriften der Protokolle und Beylagen, und sonst alles dessen, wovon Abschriften nöthig sind, unter der Anleitung des beständigen Sekretärs, zu verfertigen.

§. 41.

Er soll dem Sekretär in der Führung der Katalogen und Einrichtungen des Archivs, der Bibliothek und der Modellen-Sammlung behülflich seyn.

e) Pflichten der ordentlichen Glieder und der Ehren-Mitglieder.

§. 42.

Jedes ordentliche Mitglied verbindet sich bey seiner Aufnahme in die Sozietät zu einem jährlichen, von seiner Willkühr abhängenden Geldbeytrag, welchen Er, jedes Halbjahr, so lang Er Mitglied der Sozietät bleibt, pränumerando bezahlt. Von dieser Regel sind nur die Glieder ausgenommen, welche aus der Familie des Stifters in gerader Linie abstammen.

§. 43.

Ohne an Einlieferung von Abhandlungen zu bestimmten Zeiten gebunden zu werden, ist jedes ordentliche Mitglied verpflichtet, sowohl für sich selbst, als auch in Gesellschaft mit den Uebrigen, zur Beförderung des allgemeinen Besten und der Arbeiten der Sozietät, aus allen seinen Kräften, beizutragen.

§. 44.

Von den ordentlichen Gliedern erwartet die Sozietät, daß sie im Ganzen von keiner Sitzung, ohne rechtmäßige Ursache ausbleiben werden. Die auf dem Lande auf immer wohnende Glieder werden wenigstens den General-Sitzungen beizuwohnen sich bemühen.

§. 45.

Jedes auf dem Lande wohnende Mitglied wird ersucht, so oft es nach der Stadt kommt, seine Ankunft und Wohnung dem Sekretär der Sozietät anzuzeigen, damit dieser Ihm von den Sitzungen, die während seiner Abwesenheit etwa gehalten würden, Nachricht ertheilen könne.

§. 46.

Ein Ehrenmitglied hat das Recht den Sitzungen der Sozietät mit der Prærogative einer Theilnahme an den Berathschlagungen beizuwohnen.

§. 47.

Er hat zur Pflicht, durch gemeinnützige Beobachtungen, Nachrichten, Abhandlungen ꝛc. an die Beförderung des Zwecks der Sozietät zu arbeiten.

C. Grundsätze der Sozietät.

Die Sozietät beabsichtigt nur Gemeinnützigkeit im strengsten Verstande. Das Wohl dieses Landes, in so fern es durch die vereinigten Kräfte einzelner Privat-Männer unter dem Schutze der Gesetze befördert werden kann, das ist ihr Zweck. Die Land- und Stadt-Wirthschaft, die Haus-Wirthschaft, und allerley nützliche Anstalten, das ist ihr Wirkungskreis.

Allein, um diesen Endzweck zu erreichen, hat sie vorzüglich zwey entgegengesetzte Klippen zu meiden. Als Gesellschaft, die das Gute wirklich befördern, nicht bloß zeigen will, muß sie eine praktische Sozietät seyn und sich vor Untersuchungen hüten, welche keinen unmittelbaren Nutzen haben. Sie soll aber auch nicht, aus Furcht vor der bloßen Spekulation, in eine übertriebene Empirie verfallen. Gründliche Theorie muß stets die Erfahrung leiten, und vernünftige Erfahrung die Theorie in den Schranken der unmittelbaren Nützlichkeit erhalten.

Besonders aber macht sich die Sozietät zum Gesetze nichts auf bloße Treue und Glauben anzunehmen und anzurühmen, es scheine durch Journale und Zeitungen noch so sehr bewährt, theils weil es bekannt ist, daß ökonomische Nachrichten manchmal die Schranken der bloßen historischen Wahrheit überschreiten, theils auch, weil oft das Klima, die Lage und Produkte eines Landes, die Sitten, Gebräuche und Menge seiner Einwohner dort Etwas möglich machen, was anderswo vielleicht unausführbar ist.

Daher wird die Sozietät durchaus nichts der allgemeinen Nachahmung in diesem Lande empfehlen, was sie nicht selbst als für dieses Land ausführbar durch Erfahrung anerkannt haben wird.

Dieser schwere aber sichere Gang wird Sie meistens auf Nachahmung führen. Oft aber auch werden ganz neue Versuche nöthig seyn. In beyden Fällen wird Sie getreu referiren, was Sie erfahren haben wird, und die mißlungenenen Versuche so gut als die geglückten erzählen, in der Hofnung, daß auch jene nicht ganz ohne Nutzen seyn werden.

In der Nachricht an das livländische Publikum von ihrem Daseyn und angehender Thätigkeit, hat die Sozietät jeden Freund der Gemeinnützigkeit um Beyträge aller Art, Nachrichten, Abhandlungen, Zeichnungen, Modelle ꝛc. gebeten. Sie wiederholt diese Bitte nochmals an alle Freunde des Guten, mit der Versicherung, daß Sie von jeder Art von Beytrag, den nach ihren Kräften und Einsichten besten möglichen Gebrauch machen wird.

Fortgang der Sozietät

seit ihrer Entstehung bis Ende des Jahrs 1796.

A. Geschichte derselben.

Die schon bey Lebzeiten des Stifters der Sozietät vereinigten 13 Mitglieder waren:

Se. Excellenz, der Herr Geheime Rath, Vice-Gouverneur und Ritter, Baron von Campenhausen.

Se. Excellenz, der Herr wirkliche Etatsrath, Gerichtshof-Präsident und Ritter Baron von Budberg.

Der Herr Collegien-Rath und Oekonomie-Directeur von Richter.

Der Herr Collegien-Rath von Järmerstedt.

Der Herr Kreismarschall von Taube.

Der Herr Kreismarschall von Liphart.

Se. Excellenz, der Herr wirkliche Etatsrath von Berg.

Der Herr Gewissensgerichts-Assessor von Zimmermann.

Der Herr Hofrath und Gewissensgerichts-Assessor von Kennenkampff.

Der Herr Oberkonsistorial-Präsident, Graf von Mellin.

Der Herr Gouvernements-Marschall, Obrist und Ritter von Sivers.

Der Herr Kreismarschall von Hartwiß.

Der Herr Oberkonsistorial-Assessor von Löwenstern.

Der im Dezember 1795 berufene beständige Sekretär, der auch bis jetzt diese Stelle vertreten hat, ist der

damals in Livland privatisirende Herr Professor Parrot der jüngere.

Aus ihrer Mitte wählte die Sozietät Se. Excellenz den Herrn wirklichen Etatsrath von Budberg zu ihrem Präsidenten und den Herrn Kreismarschall von Taube zu ihrem Schatzmeister; da Eins ihrer Glieder, der Herr Collegienrath von Järmerstedt schon vor der ersten Versammlung gestorben war, so besetzte die Sozietät dessen Stelle durch Ernennung des Herrn Gerichtshofs-Assessors von Blanckenhagen, ältesten Sohn des Stifters zum ordentlichen Mitgliede.

Raum hatte die Sozietät das Wesentliche ihrer Verfassung bestimmt, für die Anlegung ihres Kapitals gesorgt, die nothwendigsten häuslichen Einrichtungen getroffen und einige Arbeiten angefangen, als Sie schon im Herbst des ersten Jahrs ihres Daseyns einen sehr empfindlichen Verlust durch den Tod ihres Ihr unvergeßlichen Präsidenten erhielt. Er starb zu der Zeit, da die meisten Mitglieder noch auf ihren Landgütern waren, und so fand sich die Gesellschaft bald nach ihrer Entstehung gleichsam verwaiset.

Der Herr Kreismarschall von Taube eröffnete als Stellvertreter des Präsidenten die nächste Sitzung durch die Ankündigung des großen Verlustes, welchen die Sozietät durch den Tod ihres Präsidenten erlitten hatte, und der beständige Sekretär hielt eine Rede zum Andenken des verewigten Präsidenten.

Darauf wurde zur Wahl eines neuen Präsidenten für das Ende dieses Jahrs und für das künftige Jahr ge-

Schritten, welche auf Seine Excellenz den Herrn wirklichen Etatsrath von Berg fiel. Unter dessen Vorsitze, welcher durch eine Rede Sr. Excellenz in der folgenden Sitzung begann, knüpfte die Sozietät die Reihe ihrer Arbeiten mit neuem Eifer wieder an.

Die erledigte Stelle eines ordentlichen Mitglieds wurde durch den Herrn August von Sivers zu Eisekül, besetzt.

B. Arbeiten der Sozietät.

Es folgt schon aus der Verfassung der Sozietät, daß die Arbeiten, die Sie dem Publikum jährlich vorlegen wird, nicht sehr zahlreich seyn können, weil Sie alles durch sich selbst erprobt. Allein diese allgemeine Bemerkung gilt besonders von dem ersten Jahre, da Sie in diesem Zeitraume auf so manchen ungünstigen Umstand stieß, und sich noch mit vielen Vorarbeiten beschäftigen mußte. Aus diesen Gründen hätte sich die Sozietät enthalten, ihre diesjährigen Verhandlungen bekannt zu machen, wenn diese jährliche Bekanntmachung nicht Eins ihrer Gesetze wäre. Ihnen getreu zu bleiben, theilt Sie folgendes mit:

Gesundheits-Unterricht. Das erste, womit die Sozietät sich beschäftigte, war die Gesundheit des hiesigen Landvolks. Nach reifer Ueberlegung und Abwägung der Umstände fand sichs, daß die Sozietät vor erst die Verfertigung eines vollständigen Gesundheits-Unterrichts für dieses Land befördern müsse, und zwar, weil der

hiesige Landmann durch seine Umstände genöthiget wird, sich in seinen Krankheiten meistens an seinen Guthsherrn zu wenden, so ist es vorerst Bedürfniß, die Guthsbesitzer selbst und den übrigen aufgeklärtern Theil der Land-Einwohner gehörig zu unterrichten. Daher soll das Werk einstweilen für diese letztere Klasse allein geschrieben werden, dabey aber bloß den Gesundheitszustand der Letten und Ehsten zum Gegenstand haben.

Die Sozietät hat dabey alle Einwendungen beherzigt, die man, sehr oft mit Recht, wider die populäre Arzneykunde gemacht hat. Sie ist auch vollkommen überzeugt, daß der werdende Gesundheits-Unterricht den Mangel an guten Aerzten nie ganz ersetzen wird. Sie bedachte aber andrerseits, daß, wenn ja alltägliche Empirie gelitten werden soll, welches wohl noch lange Zeit nothwendig seyn dürfte, es immer besser sey, dem Empiriker einen doch öfters sichern Wegweiser an die Hand zu geben.

Diese Gründe und andere, welche denkende Männer leicht finden werden, haben die Sozietät bewogen auf die Verfertigung eines livländischen Gesundheits-Unterrichts eine Prämie von 500 Rubeln durch Publikation folgender Preißaufgabe zu setzen.

P r e i ß a u f g a b e .

Die livländische gemeinnützige und ökonomische Sozietät wünscht daß ein brauchbarer Gesundheits-Unterricht für Livland bearbeitet werde; und da Sie überzeugt ist, daß die Bearbeitung der populären Arzneykunde mehr als

gewöhnliche Kenntnisse und Fleiß erfordert, so bietet Sie einen Preis von 500 Rubel B. A. für die beste Bearbeitung eines solchen Werks, welches allenfalls der livländische Landarzt betitelt werden könnte, an, und ladet alle inländische Aerzte zur Concurrrenz ein. Dabey macht Sie folgende Anmerkungen:

1) Der angeführte Titel bleibt allen Modificationen unterworfen, welche die Herren Concurrenten nach Erwägung der folgenden Punkte vorzuschlagen belieben werden.

2) Das Werk soll die Gesundheit des livländischen und ehstnischen Landvolks allein betreffen.

3) Es soll aber für die gebildeteren Klassen der Einwohner, nemlich die Grundbesitzer, Pastoren und Verwalter in deutscher Sprache geschrieben werden, damit sie in den Stand gesetzt werden, für die Erhaltung und Herstellung der Gesundheit des Landmannes so viel als möglich zu sorgen.

4) Diese Absicht setzt die Einrichtung einer Landapothek voraus, aus welcher die nöthigen Medicamente genommen werden sollten. Eine solche Landapothek könnte auf jedem Guthe angeschafft werden, und unter der Aufsicht des Guthebesizers, oder sonst einer vernünftigen Person, welcher man solche anvertrauen dürfte, stehen.

5) Die in dieser Landapothek enthaltenen Medicamente müssen von solcher Beschaffenheit seyn, daß ein geringer Fehler in der Dosi keinen ansehnlichen Schaden verursachen könne. Sollten aber Arzneyen bedenklichen und vorsichtiger Gebrauches, der Vollständigkeit wegen, aufgenommen werden, so müßten sie wo möglich schon in gehö-

rigen Portionen abgetheilt seyn. Im Buche müßte ihre Gefährlichkeit durch ein besonderes Zeichen angedeutet werden.

6) Diese Vorsicht, wie auch überhaupt der Endzweck des Ganzen, setzt die größte Einfachheit in der Zahl, Wahl und Gebrauch der verordneten Mittel voraus. Der Verfasser muß stets vor Augen haben, daß er für Nichtärzte schreibt. In dieser Rücksicht möchten vorzüglich die sogenannten Hauskuren, wenn sie nun von einer vernünftigen Arzneykunde gebilligt, zu empfehlen seyn.

7) Die inländischen Arzneyen müssen stets den ausländischen vorgezogen werden, wenn man mit denselben die nemliche Absicht erreichen kann. Das nemliche gilt von den wohlfeilern unter den ausländischen.

8) In den vorgeschlagenen Kuren müssen wo möglich nur die Symptome angeführt werden; die Kurmethode darf sich nicht in die Klassifikation der Krankheiten und in den Gebrauch der kunstmäßigen allgemeinen Krankheits-Namen einlassen, weil ein Nichtarzt unmöglich alle Fälle gehörig fassen kann, die der Arzt unter jeden allgemeinen Krankheits-Namen begreift, und wird leicht durch diese Namen und einige Symptome irre geführt, und sieht oft Krankheiten da wo ein unbedeutender Zufall ist. Jeder verständige Arzt wird bald einsehen, daß diese Forderung nicht leicht, am allerwenigsten von einem blos empirischen Arzte, zu befriedigen ist.

9) Der Inhalt des Werks wird folgender seyn:

A. Diätische Vorschriften.

- a) Allgemeine diätische Vorschriften.
 - b) Spezielle diätetische Vorschriften in gewissen allgemeinen Krankheiten, wobey man nicht immer Medicamente braucht.
 - c) Bekämpfung der im Lande üblichen schädlichen Hauskuren, und dergl.
- B. Verhaltungsregeln in plötzlichen, besonders in chirurgischen Zufällen.
- C. Beschreibung der äußern und innern Krankheiten, welchen das hiesige Landvolk in jedem Alter und in jeder Jahreszeit ausgesetzt ist, nebst genauer Bezeichnung aller derjenigen Symptomen, welche nicht über die Sphäre des Nichtarztes sind.
- D. Behandlung dieser Krankheiten und Zufälle, so weit sie für den Nichtarzt ausführbar ist, mit den dazu dienlichen Rezepten. Bestimmung der Fälle wo die Hülfe des Arztes nothwendig ist und wird.
- E. Bemerkung der Symptome, welche anzeigen, daß man sich in der Behandlungsart der Zufälle geirrt habe. Angabe der Mittel, wodurch man den Fehler verbessern kann.
- F. Benennung alles des zu einer Landapothek Benöthigten, nebst den Kennzeichen der Güte der Ingredienzien, Vorschriften zu ihrer Erhaltung, allenfalls auch Anzeige ihres taxenmäßigen Preises, und des Orts, wo sie zu haben sind.
- 10) Die Sozietät bestimmt hiedurch keinesweges die Ordnung, in welcher die Materien abgehandelt werden

sollen, sondern überläßt sie ganz den Einsichten der Herren Concurrenten.

11) Die Sozietät setzt zur Concurrenz die Zeit von der Publikation dieser Preißaufgabe an bis zum 1sten Julius 1798 aus. Bis dahin müssen alle Preißschriften bey dem beständigen Sekretär der Sozietät eingelaufen seyn, und zwar mit den gewöhnlichen Vorsichten des Motto und des versiegelten Namens ihrer Verfasser.

12) Um ihre Absicht in ihrer ganzen Ausdehnung zu erreichen, findet sich die Sozietät bewogen, noch folgende Bedingungen zu machen:

a) Da ein einzelner Arzt das Local in ganz Livland nicht leicht überall gleich gut kennen wird, und das verlangte Werk doch für dieses Land eines allgemeinen Gebrauches fähig seyn soll, so behält sich die Sozietät das Recht vor, aus einer nicht gekrönten Abhandlung Etwas zu benutzen, welches der gekrönten Schrift mangeln möchte.

b) Die Sozietät wird der benutzten Abhandlung ein verhältnißmäßiges Accessit zu erkennen.

c) Die Ergänzung der gekrönten Preißschrift kommt ihrem Verfasser zu.

13) Die Beurtheilung der Preißschriften und Zuerkennung des Preises wird von der Sozietät in Gemeinschaft mehrerer erfahrner Aerzte geschehen.

Die Sozietät entschloß sich zu dieser Ankündigung von mehr als gewöhnlicher Ausdehnung, um desto sicherer zu seyn, daß ihre Absicht erreicht wird, und um sich nicht

in die Nothwendigkeit zu versehen, manche an sich vielleicht sehr gute, aber nicht entsprechende Abhandlung hintanzusehen zu müssen.

Wann die Sozietät durch ein zweckmäßiges Werk diese Absicht erreicht haben wird, so wird Sie eine neue Prämie auf den besten kurzen Auszug aus demselben in beiden Landessprachen setzen, ein Auszug der dem jetzigen Grade der Kultur der Letten und Esten angemessen seyn soll, auf daß er ihnen mit Nutzen in die Hände gegeben werden könne.

Bey der Fortsetzung ihrer Betrachtungen über die Gesundheit des Landvolks fand die Sozietät, daß die Kleidung unsrer Landleute im jetzigen Zustande einer Verbesserung zur Erhaltung der Gesundheit bedürfe.

Holzschuhe. Die Kleidung des Landmanns im Ganzen ist für das hiesige Klima in jeder Jahreszeit ziemlich gut, und wird noch überdieß ganz aus den Landesprodukten, und, bis auf den Filzhut, durch diejenigen, selbst, die sie brauchen, bereitet.

So gut aber für den Leib gesorgt ist, so unzureichend ist es für die Füße. Wer die Pasteln aus Bast oder schlechtem Leder gesehen hat, kennt auch den schlechten Dienst, den sie leisten. Bey nassem Wetter ist der Fuß darin schlimmer daran, als wäre er nackt, weil die so poröse Materie die Nässe beständig anzieht, und den Fuß in einem ununterbrochenen kaltfeuchten Zustande erhält. Nur die im Norden üblichen Badstuben (eine Art Dampfbäder)

können den schädlichen Folgen dieser Mäße zum Theil vorbeugen.

Um die Pasteln durch Etwas gesundes und wohlfeiles zu ersetzen, beschloß die Sozietät an der Einführung der bekannten Holzschuhe zu arbeiten. Sie trug deshalb ihrem beständigen Sekretär auf, welche aus Württemberg, wo sie vorzüglich gut und leicht gemacht werden, kommen zu lassen. Sie hat schon von dem Herrn Legationsrath Parrot eine vollständige Anweisung zu ihrer Verfertigung erhalten, und erwartet, mit den nächsten Schiffen die dazu nöthige Werkzeuge, und einige Paare, an welchen man diese Ausarbeitung wird deutlich sehen können. Nach ihrer Ankunft wird die Sozietät den schicklichsten Weg einschlagen, die Einführung dieser gesunden und wohlfeilen Tracht in unserm Lande zu befördern.

Dreschmaschine. Es giebt nicht leicht ein Land, wo die Einführung einer brauchbaren Dreschmaschine, besonders wenn sie durch Thiere oder Wasser getrieben würde, nöthiger und auch ausführbarer wäre, als das hiesige. Das bewog die Sozietät sich frühzeitig mit diesem Gegenstande zu beschäftigen.

Eine kritische Untersuchung der bisher beschriebenen oder der Sozietät bekannten Maschinen dieser Art überzeugte sie bald, daß man einen andern Weg einschlagen müsse als bisher. Sie erklärte daher, daß die Dreschmaschine ein Gegenstand neuer Untersuchungen und Versuche für Sie seyn müsse.

Inzwischen erfuhr Sie, daß ihr beständiger Sekretär, schon ehe Er diese Stelle bekleidete, einige Versuche im Kleinen gemacht habe, welche zu der Hofnung eines glücklichen Erfolgs berechtigten. Er wurde daher ersucht, eine Zeichnung der von Ihm erfundenen Dreschmaschine vorzulegen. Die große Einfachheit des Mechanismus, und die auf praktischen Erfahrungen gegründete Berechnungen desselben, bewogen die Sozietät, den Bau dieser Maschine zu dekretiren. Er ist bereits schon angefangen und bald beendigt. In den Verhandlungen des künftigen Jahrs wird von dem Erfolge Nachricht ertheilt werden.

Kiegen und Kiegenöfen. Man weiß, daß eine Kiege eine Art von Scheune ist, in welcher das Getreide in den Aehren gedörret wird. Da dieser Gegenstand mit dem vorhergehenden in genauer Verbindung steht, und bey einer bessern Einrichtung der Ofen und der Kiegen der Holzaufwand und die Zeit des Trocknens beträchtlich gemindert werden können, so ertheilte die Sozietät ihrem beständigen Sekretär den Auftrag, eine Construction für Ofen und Kiegen anzugeben, in welchem die neuen Entdeckungen über das Feuer und die Ausdünstung vortheilhaft benuht seyn. Er führte diesen theoretischen Auftrag aus, und der damalige Präsident übernahm die praktische Ausführung auf seine Kosten. Allein sein für die Sozietät und für das ganze Land zu früher Tod hinderte Ihn daran. Sein Schwiegersohn, der Herr Dekonomie-Directeur von Richter, Mitglied der Sozietät, wird künftigen Sommer dessen Absicht erfüllen.

Landbau. Die Sozietät, welche auch in diesem wichtigen Fache, so bald als möglich nützliche Versuche zu machen wünschte, ersuchte ihren Schatzmeister, etliche Modelle, die Landbau-Geräthschaft betreffend, aus St. Petersburg zu verschreiben. Durch die Güte Sr. Excellenz, des Herrn wirklichen Etatsraths von Engelhardt, erhielt Sie welche. Die Mitglieder der Sozietät theilten sich in den Auftrag Experimente über dieselbe künftigen Sommer anzustellen. Ueber den Erfolg wird in den Verhandlungen des nächsten Jahrs Nachricht ertheilt werden.

Filtrir-Maschine. Die wohlthätige Natur warnt uns durch einen oft unwiderstehlichen Ekel gegen die Schädlichkeit des unreinen Wassers. Allein was hilft diese Warnung, so lange unsre städtischen Verhältnisse uns zur Nothwendigkeit machen das Fluß-Wasser, es mag klar oder trüb seyn, das ganze Jahr hindurch, zu trinken, und zur Zubereitung unsrer Speisen zu brauchen? In diesem Falle findet sich der größte Theil der Einwohner Riga's, und der meisten an Flüssen gelegenen großen Städten.

Die Sozietät, welche dem Städte-Bewohner wie dem Landmann nützlich zu seyn wünscht, erfuhr daher mit Vergnügen, daß ihr Sekretär schon in Deutschland diesen Gegenstand glücklich bearbeitet hatte, und munterte ihn auf, sein neues Sand-Filtrum auf Kosten der Sozietät zu bauen und zu vervollkommen. Es geschah diesen Sommer, und der Erfolg zeigte durch ununterbrochenen vier-

monatlichen Gebrauch und häufige Versuche, daß dieses Werkzeug, wegen seiner Einfachheit, seines leichten Gebrauchs und der Vollkommenheit, mit welcher das trübste Wasser, und namentlich das Duna-Wasser, ganz hell filtrirt wird, zur Würde eines Hausgeräthes erhoben werden kann.

Es ist höchst wahrscheinlich, daß diese Filtrir-Maschine mit den gehörigen Modificationen sich überall anwenden lasse, wo man das Wasser sehr rein filtrirt haben will, so daß ein allgemeiner Nutzen sich davon hoffen läßt.

Die Abhandlung darüber, welche die Grundsätze, nach welchen diese Maschine gebauet ist, enthält, wurde in der Sozietät vorgelesen und unter den zu druckenden Abhandlungen aufgenommen. Sie wird in den Verhandlungen des nächsten Jahrs eingerückt werden. Einstweilen wird die Sozietät für dieses Land eine kurze Beschreibung dieses Werkzeugs und dessen Gebrauches in Privat-Haushaltungen drucken lassen.

Gartenkalender. Der Herr Ober-Konfistorial-Assessor von Löwenstern, Mitglied der Sozietät, hat eine auf seine Kosten besorgte ehstnische Ausgabe von 500 Exemplare des Holst'schen Gartenkalenders übergeben, um in den ehstnischen Kirchspielen unentgeltlich ausgetheilt zu werden. Die Sozietät kaufte hierauf den Rest der lettischen Ausgabe des Herrn Rathsherrn von Holst, um in den lettischen Kirchspielen gleichfalls unentgeltlich ausgetheilt zu werden.

Stubeno fen. Da die Sozietät wußte, daß ihr beständiger Sekretär die Beschreibung eines von Ihm erfundenen Stubenofens in Deutschland bekannt gemacht hatte, so ersuchte Sie Ihn, ein Modell davon zu besorgen, und, nach gehöriger Berathschlagung darüber, entschloß Sie sich, diesen Ofen im Großen ausführen zu lassen, um Experimente über dessen Haupteigenschaften anzustellen. Das Resultat wird künftiges Jahr bekannt gemacht werden.

Im Namen der livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Sozietät.

Riga, im Februar 1796.

Parrot,
beständiger Sekretär.

Verzeichniß

der

Einnahmen und Ausgaben

der Sozietät

für das Jahr 1796.

E i n n a h m e.

	Alb.	
	Rthr.	M.
Halbjährige Zinsen des Kapitals von vierzigtausend Reichsthaler Alb. = = = =	1000	—
An jährlichen Beyträgen der Mitglieder für dieses Jahr:		
Von des Herrn Geheimen Raths, Vice-Gouverneurs und Ritters Baron von Campenhausen Excellence = = = = =	75	—
Von des Herrn wirklichen Etatsraths, Gerichtshofs-Präsidenten und Ritters Baron von Budberg Excellence = = = = =	50	—
Von des Herrn wirklichen Etatsraths von Berg Excellence = = = = =	50	—
Von dem Herrn Collegienrath und Oeconomie-Directeur von Richter = = = = =	50	—
Von dem Herrn Hofrath von Kennenkampf =	50	—
Von dem Herrn Gewissensgerichts-Assessor von Zimmermann = = = = =	50	—
Von dem Herrn Oberkonsistorial-Präsidenten Grafen von Mellin = = = = =	20	—
Von dem Herrn Kreismarschall von Taube =	50	—
Von dem Herrn Kreismarschall von Liphart =	100	—
Von dem Herrn Oberkonsistorial-Assessor von Löwenstern = = = = =	50	—
Von dem Herrn Gouvernements-Marschall Obristen und Ritter von Sivers = =	25	—
Von dem Herrn Kreismarschall von Hartwisch	25	—
Summa =	1565	—

A u s g a b e.

	Rtl.	
	Rtl.	M.
Des beständigen Sekretärs jährlicher Gehalt für dieses Jahr	500	—
Des Archivarius halbjähriger Gehalt	50	—
Für ein Schnurbuch	—	20
Für ein Portefeuille	—	15
Für die dießjährige Hausmiethe	250	—
Für 1½ Duzend Stühle	60	—
Für einen Tisch zu den Sitzungen	7	—
Für eine Decke von Wachstuch	5	38
Für ein Bücher-Repositoryum	2	9
Für Tintefässer und Glocke	7	—
Für Schreibmaterialien aller Art	13	5
Für Abschriften, ehe die Sozietät einen Archivarius hatte	1	7½
Für Holz	56	39
Für Briefporto	3	23½
Für den Bau der Dreschmaschine	253	—
Für 200 Exempl. des Holstschen Gartenkalenders	12	—
Für die Filtrir-Maschine	8	31½
Für eudiometrische Versuche im hiesigen Nicolai-Armenhause	4	22
Für das Modell eines Kiegenofens	1	20
Für kleines Werkzeug	1	—
Für Reinigung der Zimmer	1	6
Summa		1239
Ferner erhielt der beständige Sekretär für kleine laufende Ausgaben	20	—
Summa		1259
Folglich bleibt pro Saldo	335	36½

Im Namen der livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Sozietät

Riga, im Februar, 1797.

Parrot,
beständiger Sekretär.